

Axel Hofmann, Michael Pfeifer, Stephan Sandrock und Reinhard Walleter

Dieses Kapitel beschreibt, welche Personen mit welchen Mitteln, Instrumenten und Verfahren mit Fragen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes befasst sind.

2.1 Arbeitgeber

In den folgenden Abschnitten werden die Aufgaben des Arbeitgebers genannt.

2.1.1 Organisation

Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Aufgabe, eine geeignete Organisation aufzubauen, um die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu planen und durchzuführen.

Zu den Grundpflichten des Arbeitgebers gehören alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber aufgefordert, zur Planung und Durchführung dieser Maßnahmen für eine geeignete Organisation zu sorgen, welche die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in die Strukturen und Abläufe im Unternehmen einbindet. Er muss sich vergewissern, dass die Maßnahmen bei allen Tätigkeiten und in allen Führungsstrukturen beachtet werden. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass der aktuelle Stand der Arbeitssicherheit (z. B. aus Verordnungen) bekannt ist und im Unternehmen umgesetzt wird.

S. Sandrock (✉)

Institut für angewandte Arbeitswissenschaft, Düsseldorf, Deutschland
e-mail: s.sandrock@ifaa-mail.de

A. Hofmann

Metall NRW, Düsseldorf, Deutschland
e-mail: a.hofmann@metall.nrw

M. Pfeifer

Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,
Saarbrücken, Deutschland
e-mail: pfeifer@mesaar.de

R. Walleter

Südwestmetall e.V., Stuttgart, Deutschland
e-mail: walleter@suedwestmetall.de

Der Arbeitgeber kann die betriebliche Organisation in Richtung eines Managementsystems entwickeln und den Arbeitsschutz in die betriebliche Zielhierarchie einordnen. Dies beinhaltet Erklärungen der Geschäftsleitung zur Arbeitsschutzpolitik und definiert betriebliche Arbeitsschutzziele. Arbeitgeber sind gesetzlich nicht verpflichtet, ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Betrieb einzuführen. Allerdings unterstützt ein solches System die gesetzlich geforderte Arbeitsschutzorganisation.

2.1.2 Gefährdungsbeurteilung

Ein wichtiger Aspekt des betrieblichen Arbeitsschutzes, der im Rahmen der Arbeitsschutzorganisation zu gestalten ist, ist die Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG), der sogenannten Gefährdungsbeurteilung. Indem der Arbeitgeber die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen systematisch beurteilt, verschafft er sich Klarheit über die vorhandenen Gefährdungen in seinem Unternehmen. Die Gefährdungsbeurteilung bildet damit die wesentliche Grundlage für zielgerichtete Arbeitsschutzmaßnahmen.

2.1.3 Pflichtenübertragung

Der Arbeitgeber kann Pflichten des Arbeitsschutzes an geeignete, zuverlässige und fachkundige Personen übertragen.

2.1.4 Bestellung von Beauftragten

Eine weitere Aufgabe des Arbeitgebers ist nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes.

Nach SGB VII hat der Arbeitgeber in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Dabei hat er die für die Beschäftigten

bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und die Zahl der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Je nach betrieblicher Situation bzw. entsprechenden Rechtsverordnungen kann das Bestellen zusätzlicher Verantwortlicher erforderlich sein.

2.1.5 Arbeitsschutzausschuss

Nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.

- ▶ Merke: Zu einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation gehören mindestens folgende Faktoren:
 - Wahrnehmung der Verantwortung durch den Arbeitgeber verbunden mit einer formalen Pflichtenübertragung,
 - Regelung der Kompetenzen seiner Beschäftigten,
 - Einrichtung einer betrieblichen Arbeitssicherheitsorganisation, bestehend aus Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten,
 - Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
 - Unterweisung der Beschäftigten.
- ▶ Der GDA-ORGACheck bietet jedem Arbeitgeber die Möglichkeit, die eigene Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen. www.gda-orgacheck.de

2.2 Beschäftigte

Die Beschäftigten haben sich nach Arbeitsschutzgesetz an Anweisungen des Arbeitgebers zu halten und an Unterweisungen teilzunehmen. Dabei haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber in Belangen des Arbeitsschutzes zu unterstützen.

2.3 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Nach Arbeitssicherheitsgesetz haben Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) den Arbeitgeber beim

Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

Dazu gehört die Beratung des Arbeitgebers in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

2.4 Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte haben nach DGUV Vorschrift 1 den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Dazu gehört, dass sie sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam machen.

2.5 Betriebsräte

Nach Betriebsverfassungsgesetz hat der Betriebsrat das Recht, in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes mitzuwirken. Wenn der Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes einen Handlungsspielraum besitzt, hat der Betriebsrat darüber hinaus auch Mitbestimmungsrechte. Darum bietet sich im Arbeits- und Gesundheitsschutz von Anfang an eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat an.

2.6 Verantwortliche Personen im Sinne § 13 ArbSchG

Mitarbeiter, denen Unternehmerpflichten übertragen werden, sind in der Regel Führungskräfte, da diese Weisungen geben und durchsetzen sollen. Sinnvollerweise werden Aufgaben übertragen, die sich im unmittelbaren Aufgabenbereich der Führungskraft ergeben. Die beauftragten Personen müssen die ihnen übertragenen Pflichten wahrnehmen. Gegebenenfalls weitere zu benennende verantwortliche Personen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung.



<http://www.springer.com/978-3-662-54147-0>

Handbuch Arbeits- und Gesundheitsschutz
Praktischer Leitfaden für Klein- und Mittelunternehmen
(Hrsg.)
2017, IX, 63 S. 32 Abb., 2 Abb. in Farbe., Softcover
ISBN: 978-3-662-54147-0